

Verein für den Erhalt der St. Katharinen-Kirche zu Probsteierhagen e.V.

SATZUNG

in der Fassung vom 26.02.2009

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Verein für den Erhalt der St. Katharinen-Kirche zu Probsteierhagen“ mit Sitz in Probsteierhagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

In den Mitgliederversammlungen vom 09. März 2010 und 27. Mai 2010 wurde § 1

(Name, Sitz und Zweck des Vereins) Absatz (2) der Satzung geändert und wie folgt neu gefasst:

„(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Probsteierhagen insbesondere durch finanzielle Unterstützung der baulichen Unterhaltung und Ausgestaltung der Evangelisch-Lutherischen St. Katharinen-Kirche zu Probsteierhagen“

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Plön einzutragen.

§ 2

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder erfolgt aufgrund schriftlichen Antrages durch Vorstandsbeschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht gegen die Entscheidung des Vorstandes die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen. Das Recht kann binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes ausgeübt werden.

§ 3

Beiträge, Geschäftsjahr

- (1) Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am ersten Werktag des Februars eines Jahres fällig. Bei Neumitgliedern, die während des Kalenderjahres eintreten, ist der Beitrag vier Wochen nach Mitteilung der Aufnahme zur Zahlung fällig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassenführer.
- (2) Der Vorstand kann um bis zu zwei weitere Mitglieder erweitert werden. Diese Mitglieder sind nicht Vorstand i.S.d. § 26 BGB.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. (1) sind jeweils zu zweit berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verfügt im Rahmen des Wirtschaftsplanes über das Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Geschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen ausdrücklich zugewiesen sind. Dies sind insbesondere:
- a) Wahl (§ 4 Abs. 3), Entlastung (§ 5 Abs. 3) und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Satzungsänderungen gemäß § 7 Abs. 1,
 - c) Auflösung des Vereines gemäß § 7 Abs. 1,
 - d) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und in dessen Rahmen über die Verwendung der verfügbaren Mittel des Vereines,
 - e) die jährliche Wahl zweier Kassenprüfer.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen.
- (3) In den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt, auf der der Vorstand Rechenschaft ablegt. Die Versammlung beschließt nach dem Bericht der Kassenprüfer über die Entlastung des Vorstandes für das vorausgegangene Geschäftsjahr. Sie stellt durch Beschluss auf Vorschlag des Vorstandes einen Wirtschaftsplan auf, in dem insbesondere Bestimmungen über die Mittelverwendung für das kommende Wirtschaftsjahr enthalten sein sollen.
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, sowie auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern gemäß § 4 Abs. (1) und (2), der Kassenprüfer oder von 10 vom Hundert der Mitglieder einberufen.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, mit Mehrheit gefasst.
- (2) Bei der Feststellung von Stimmverhältnissen werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt.

§ 7

Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines bedürfen eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses einer Mitgliederversammlung, die unter Angabe des Wortlautes der geplanten Satzungsänderung bzw. mit der Ankündigung des Auflösungsbeschlusses mit einer Frist von mindestens einem Monat einberufen wurde.
- (2) Beschlüsse nach Abs. (1) bedürfen mindestens der Zustimmung von 50 % der Mitglieder. Erscheinen in der Mitgliederversammlung weniger als 50 % der Mitglieder, hat der Vorstand unverzüglich zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat einzuladen. In dieser Mitgliederversammlung reicht die Mehrheit von 2/3 der Anwesenden für Beschlüsse nach Abs. (1). In der Einladung ist der Wortlaut der geplanten Satzungsänderung bzw. die Ankündigung der Auflösung mitzuteilen und darauf hinzuweisen, dass Beschlüsse mit der Mehrheit gemäß Satz 3 gefasst werden können.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Probsteierhagen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 1 der Satzung zu verwenden hat.

Kiel, den 20.03.2009

Nirzäm Wittstock
als Bevollmächtigte